



mm

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 11, Samstag, 17. Februar 2024

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Stadt Memmingen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 11.01.2024 bis einschließlich 05.03.2024 im Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff zu streichen

Die Stadt Memmingen erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Ziffer II der Allgemeinverfügung wird die Angabe 15.02.2024 durch die Angabe 05.03.2024 ersetzt.
- II. In Ziffer V der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 10.01.2023 wird die Angabe 15.02.2024 durch die Angabe 05.03.2024 ersetzt.
- III. Ziffer II Nr. 2 der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 10.01.2023 erhält folgende Fassung:
Das Mitführen von angehängten oder angebauten Fahrzeugteilen (z.B. abnehmbarer Frontlader), Anhängern und Aufliegernist bei der Teilnahme an den Versammlungen an allen teilnehmenden Fahrzeugen untersagt. Die Teilnahme an den Versammlungen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Mähdrescher, Häcksler) ist nicht erlaubt.
- IV. Ziffer II Nr. 5 der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 10.01.2023 erhält folgende Fassung:
Bei der Durchführung von Einzelfahrten und Corsos ist auf allen öffentlichen Straßen und Wegen von allen teilnehmenden Fahrzeugen eine Mindestgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten, soweit keine verkehrsrechtlichen Anordnungen und Regelungen entgegenstehen. Anlassloses Stehenbleiben im öffentlichen Verkehrsraum ist für alle teilnehmenden Fahrzeuge untersagt, soweit für diese Bereiche keine stationäre Versammlung angezeigt wurde.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 15.02.2024 durch Veröffentlichung im Internet (www.memmingen.de/ankundigungen) und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 16.02.2024, 00:00 Uhr wirksam.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inklusive deren Begründung kann jederzeit an der Anschlagstafel für amtliche Bekanntmachungen, am Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, im Internet (www.memmingen.de/ankundigungen) sowie im Ordnungs- und Gewerbeamt zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.